



Memorandum of Understanding

Ziele und Aufgaben des Netzwerks

1. Das Netzwerk hat zum Ziel, die Anerkennung und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) in der Schweiz zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Förderung der Koordination und des Informationsaustausches unter den beteiligten Organisationen
 - Mit geeigneten Massnahmen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen einen breiten Fachdialog über die Umsetzung der KRK unterstützen und überdies die Umsetzung selbst anregen
 - Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu Fragestellungen oder Massnahmen im Bereich Kinderrechte und Kinderpolitik
 - Begleitung des Berichterstattungsverfahrens nach Artikel 44 KRK, insbesondere mit Vernehmlassungen zur Berichterstattung des Bundes und Erstellen von eigenen Berichten

Mitgliedschaft im Netzwerk (Ein- und Austritt)

2. Dem Netzwerk beitreten können private Organisationen, Institutionen und Initiativen mit Sitz in der Schweiz, die als Körperschaft organisiert sind und sich auf die Kinderrechtskonvention berufen sowie Aufgaben in den Bereichen Kinderrechte, Kinderpolitik, Kinderschutz und Kinderhilfe wahrnehmen.
3. Organisationen, die dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz beitreten wollen, füllen einen entsprechenden Beitrittsantrag aus. Dieser Antrag enthält eine Erklärung über das Engagement zugunsten der Rechte des Kindes. Die Mitglieder des Netzwerks werden von der Koordinationsstelle (KS) zentral erfasst und erhalten jeweils die Einladung für die Netzwerkversammlungen.
4. Bei Abstimmungen hat jede Organisation bzw. Institution bzw. Initiative eine Stimme.
5. Ein Austritt ist auf Jahresende möglich und muss schriftlich drei Monate vor Jahresende an die KS erfolgen.
6. Wer gegen die Interessen des Netzwerks verstösst, kann durch den AK ausgeschlossen werden.

Funktionen und Arbeitsweise des Netzwerks

7. Das Netzwerk besteht aus einem äusseren Kreis (AK), einem inneren Kreis (IK) und einer Koordinationsstelle (KS). Grundlage der Zusammenarbeit bildet das vorliegende Memorandum.
8. Alle Mitgliedsorganisationen bilden gemeinsam den AK des Netzwerkes.
9. Das Netzwerk wählt jeweils aus seinen Mitgliedern (AK) mindestens 5 Mitgliedsorganisationen, die – vertreten durch eine von ihrer Organisation bestimmte Person oder deren Stellvertretung – den IK bilden. Bei der Zusammensetzung des IK sind folgende Kriterien massgebend:
 - Organisationen des IK arbeiten national vernetzt, sind überregional tätig oder bearbeiten einen Kernbereich der KRK repräsentativ.
 - Den Organisationen des IK stehen die zur Aufgabenerfüllung nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung.
10. Die Wahl und die damit verbundene generelle Mandatierung an den IK, im Sinne der Aufgaben des Netzwerkes tätig zu sein, erfolgt durch ein einfaches Mehr der



- Mitgliedsorganisationen, die an der jährlich stattfindenden Netzwerkversammlung anwesend sind.
11. Der IK bestimmt die KS. Deren inhaltliche Arbeiten unterstehen den Beschlüssen des IK.
 12. Die KS ist für die laufenden Verwaltungsaufgaben (u.a. für Adressverwaltung, Einladungen, Protokollführung, Informations- und Koordinationsaufgaben) zuständig.
 13. Die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks treffen sich mindestens ein Mal pro Jahr zur Netzwerkversammlung. Über die Netzwerkversammlung nimmt der AK Stellung zu den Arbeitsergebnissen des IK und steht mit ihm im Informationsaustausch. Er weist insbesondere auf aktuelle Themen und Aktivitäten hin und gibt Anregungen für mögliche Projekte oder Fachtagungen.
 14. Der IK setzt die in den Zielen genannten Aufgaben um und initiiert die dazu notwendigen Massnahmen. Er stützt sich dabei auf die politische Agenda, die Vorschläge des AK und die Vorschläge der Mitglieder des IK. Zudem ist der IK für die Koordination und den regelmässigen Informationsaustausch innerhalb des Netzwerks zuständig, wobei er dies in Zusammenarbeit und mit der administrativen Unterstützung der KS macht. Die Tätigkeiten des IK dienen den Zielen des Netzwerkes, die unter Punkt 1 festgehalten sind.
 15. Der IK trifft sich in der Regel 3 bis 6 Mal pro Jahr.

Ressourcen und Finanzierung des Netzwerks

16. Die Kosten, die durch den Betrieb des Netzwerkes entstehen, werden durch Beiträge der Mitglieder und/oder von Dritten finanziert. Die Mitglieder des IK bezahlen je einen jährlichen Beitrag von CHF 1000.-. Die übrigen Mitglieder des Netzwerks entrichten einen jährlichen Beitrag von CHF 100.-. Auf schriftlichen Antrag hin kann der AK Ausnahmen gewähren.
17. Allfällige Projekte des Netzwerks müssen kostendeckend geplant werden, sei dies durch zusätzliche Beiträge der Mitgliedsorganisationen, Tagungsgebühren oder mittels Sponsoren.
18. Die Organisationen des IK sind verpflichtet, die zur Aufgabenerfüllung nötigen personellen Ressourcen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
19. Für Verbindlichkeiten des Netzwerks haftet nur das Vermögen des Netzwerks. Die Mitgliedsorganisationen haften nicht.

Auftritt des Netzwerks gegen aussen

20. Das Netzwerk tritt unter dem Namen „Netzwerk Kinderrechte Schweiz“ sowie unter Nennung der jeweiligen Organisationen des IK gegen aussen auf. Wenn für Stellungnahmen die Zustimmung der Mitglieder, also auch des AK, eingeholt wird, werden nur diejenigen Organisationen des Netzwerks aufgeführt, die einer Aufführung ausdrücklich zugestimmt haben.
21. Für das Entgegennehmen von Auskünften und Anfragen ist die KS zuständig.

Öffentliche Stellungnahmen des Netzwerks

22. Öffentliche Stellungnahmen des Netzwerks beziehen sich nur auf Themen der Kinderrechtskonvention (KRK), welche normalerweise von organisationsübergreifendem Interesse sind. Sie werden in Bezug auf ihre Häufigkeit zurückhaltend angewendet, betreffen in der Regel Grundsatzfragen und Lücken bei der Umsetzung in der Schweiz und enthalten Verbesserungsvorschläge.
23. Der Entscheidprozess wird möglichst früh eingeleitet, damit in der Regel mindestens ein Monat Zeit für die interne Vernehmlassung bei den einzelnen Mitgliedern des



- Netzwerks bleibt. In Ausnahmefällen genügt bei Dringlichkeit eine Frist von 10 Tagen.
24. Im Grundsatz wird Einstimmigkeit angestrebt. Bei Stillschweigen darf Zustimmung erwartet werden. Sofern einzelne Organisationen den Vorschlag des Inneren Kreises (IK) nicht akzeptieren können, wird eine neue gemeinsame Lösung gesucht.
 25. Das Netzwerk oder einzelne seiner Mitglieder sind jederzeit eingeladen, bereits gefasste Entscheide des Netzwerks im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und unter expliziter Nennung des Netzwerks gegenüber Dritten zu kommunizieren.

Gültigkeit und Geltungsdauer des Memorandums

26. Das Memorandum – und damit das Netzwerk – tritt in Kraft, wenn es von 20 Organisationen unterzeichnet ist und darunter mindestens 5 Organisationen gemäss Ziffer 9 als Mitglieder des IK gewählt sind.
27. Das Memorandum – und damit das Netzwerk – tritt ausser Kraft, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden des AK dies beschliesst oder weniger als 5 Organisationen dem IK angehören.
28. Das bei der Auflösung vorhandene Geld wird für ein Projekt eingesetzt, das die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes bezweckt.

Abkürzungen

AK	Äusserer Kreis: alle Mitglieder des Netzwerks
IK	Innerer Kreis: mind. 5 vom AK gewählte Mitgliedsorganisationen
KRK	UN-Konvention über die Rechte des Kindes
KS	Koordinationsstelle: Mitglied des inneren Kreises, das für die laufenden Verwaltungsaufgaben des Netzwerks zuständig ist

Verabschiedet an der Gründungsversammlung, 6. November 2003 in Bern
Ergänzung des Abschnitts „Öffentliche Stellungnahmen“ (Ziff. 22 – 25) an der
Jahresversammlung, 9. November 2006.